



Rentenreform und Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

ein erster Überblick über
bereits beschlossene und
von der **Rentenkommission 2026 vorgeschlagene** Maßnahmen und
ihrer Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

Für den Versorgungsausgleich sind bei der derzeitigen Rentenreform zwei Ebenen zu unterscheiden: **bereits beschlossenes Recht** und die [weitergehenden Empfehlungen der Rentenkommission 2026](#), die bislang noch keine Gesetzesänderungen sind.

Die mit Abstand praktisch wichtigste Änderung ist die **Mütterrente III**. Daneben könnten insbesondere eine gesetzliche Kapitalrente, eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze und die Ausweitung des GRV-Versichertenkreises künftig Auswirkungen haben.

Reformpunkt	Auswirkung auf den Versorgungsausgleich	Bedeutung
Mütterrente III – zusätzliche 6 Monate Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder	Erhöhung um bis zu 0,5 EP je Kind ; kann unmittelbar den Ehezeitanteil und Ausgleichswert verändern (§ 56 Abs. 5 SGB VI)	sehr hoch
48%-Haltelinie beim Rentenniveau bis 2031 (§ 255 e SGB VI)	Erhöht langfristig den aktuellen Rentenwert bzw. dessen Entwicklung, verändert aber grundsätzlich nicht die Zahl der in der Ehezeit erworbenen EP	eher mittelbar, macht externe Teilung in DRV noch attraktiver und erhöht den „erwartbaren Rentenertrag“
Gesetzliche Kapitalrente	Könnte ein neues, kapitalgedecktes Altersversorgungsanrecht darstellen; Teilungsmechanismus im VA müsste gesetzlich geregelt werden.	potentiell sehr hoch
Anhebung/Koppelung der Regelaltersgrenze an Lebenserwartung	Kein unmittelbarer Einfluss auf bereits erworbene EP; aber Auswirkungen auf Leistungsbeginn, Vergleichsberechnungen und ggf. Kapitalwertbetrachtungen	mittelbar, senkt den „erwartbaren Rentenertrag“
Einbeziehung weiterer Erwerbstätiger in die GRV	Künftig mehr GRV-Anrechte statt anderer bzw. zusätzlicher Versorgungssysteme	strukturell relevant
Abschaffung des Minijob-Sonderstatus / umfassendere Versicherungspflicht	Mehr beitragspflichtige Beschäftigungszeiten und damit zusätzliche EP innerhalb der Ehezeit	für künftige Ehezeiten relevant
Übergangsfaktor/Niveaushöchstbetrag ab 2032	Kann zusätzliche Rentenleistungen erzeugen; ob daraus ein selbständig im VA zu behandelnder Wertbestandteil entsteht, hängt von der gesetzlichen Ausgestaltung ab	noch offen

1. Mütterrente III: unmittelbare und erhebliche VA-Relevanz

Das Rentenpaket 2025 ist bereits seit **1. Januar 2026 in Kraft**. Für vor 1992 geborene Kinder werden die Kindererziehungszeiten zum **1. Januar 2027** von bislang 30 auf 36 Monate angehoben. Das bedeutet grundsätzlich bis zu **0,5 zusätzliche Entgeltpunkte je Kind**. Die technische Auszahlung bzw. Kontenumstellung erfolgt erst 2028, wirkt aber auf den 1. Januar 2027 zurück. ([Bundesregierung](#))



Rentenreform und Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

ein erster Überblick über
bereits beschlossene und
von der **Rentenkommission 2026 vorgeschlagene** Maßnahmen und
ihrer Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

Für den Versorgungsausgleich ist das besonders bedeutsam, weil die zusätzlichen Kindererziehungszeiten – soweit sie in die Ehezeit fallen – **auf den Ehezeitanteil zurückwirken**. Die DRV behandelt bereits die Mütterrenten I und II ausdrücklich als nachträgliche Rechtsänderungen, die eine Wertänderung i.S.v. **§ 225 Abs. 2 FamFG** auslösen können. Sie verweist hierfür auf BGH XII ZB 313/15 und XII ZB 350/15. ([RV-Recht](#))

0,5 EP zusätzlich je vor 1992 geborenem Kind bedeuten einen Anstieg d. Ausgleichswerts grundsätzlich +0,25 EP, sofern die zusätzlichen Kindererziehungszeiten vollständig in der Ehezeit liegen und keine Begrenzungen wegen gleichzeitig erzielten Arbeitsentgelts eingreifen.

Das kann bei einer bislang knapp verfehlten Wesentlichkeitsschwelle des § 225 Abs. 3 FamFG unmittelbar dazu führen, dass eine Abänderung erstmals zulässig wird.

Wichtig ist dabei: **Rechtswirksam ist die Verbesserung bereits ab 1. Januar 2027**. Dass die DRV technisch erst 2028 umsetzt und dann rückwirkend zahlt, ändert daran grundsätzlich nichts. Die DRV selbst beschreibt die Regelung entsprechend: Inkrafttreten 1. Januar 2027, Auszahlung ab 2028 mit Nachzahlung. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

Ein Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG (für Verfahren nach ‚neuem Recht‘) **oder § 225 FamFG** (nach dem bis 31.8.2009 geltenden Recht) **sollte** – vorbehaltlich einer anderen noch kommenden gesetzlichen Regelung – bereits spätestens Januar 2027 eingeleitet werden. Zwar wird die DRV die Versorgungserhöhung erst am 1/2028 umgesetzt, dann aber rückwirkend. Da nach § 226 Abs. 4 FamFG die Abänderung ab dem ersten Tag des Monats, der der Antragstellung folgt, gilt, ist die Antragstellung noch in 12/2026 notwendig.

2. Die 48%-Haltelinie ist für § 225 FamFG grundsätzlich etwas anderes

Bis 2031 wird das Sicherungsniveau vor Steuern bei mindestens 48 % stabilisiert. Dadurch fällt die Entwicklung des **aktuellen Rentenwerts** höher aus, als sie ohne die Reform ausgefallen wäre. Zum 1. Juli 2026 beträgt der aktuelle Rentenwert beispielsweise 42,52 €. ([BMAS](#))

Für eine Abänderung nach **§ 225 FamFG** ist das aber grundsätzlich nicht mit der Mütterrente vergleichbar.

Bei einem nach neuem Recht geteilten GRV-Anrecht lautet die maßgebliche Bezugsgröße des Anrechts auf **Entgeltpunkte**. Eine allgemeine Veränderung des aktuellen Rentenwerts führt lediglich dazu, dass dieselben Entgeltpunkte später einen höheren Euro-Rentenbetrag ergeben. Sie verändert nicht ohne Weiteres den Ehezeitanteil bzw. Ausgleichswert in Entgeltpunkten.

48%-Haltelinie / allgemeine Rentenanpassungen: grundsätzlich bloße Leistungsdynamik des bereits geteilten Anrechts → regelmäßig keine eigenständige Wertänderung nach § 225 FamFG.

Für die versorgungsausgleichsrechtliche Praxis ist wäre die Konsequenz der „**Haltelinie 48%**“ gleichwohl bedeutsam. Die dadurch erwartbare höhere Dynamik der gesetzlichen Rentenversicherung macht eine externe Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung noch attraktiver, als sie derzeit bereits ist. Es wird aufmerksam zu beobachten sein, ob sich dadurch die derzeit bestehende weitgehende Wertgleichheit der Dynamik der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung zu Gunsten der gesetzlichen Rentenversicherung verschiebt.



Rentenreform und Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

ein erster Überblick über
bereits beschlossene und
von der **Rentenkommission 2026 vorgeschlagene** Maßnahmen und
ihrer Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

3. Gesetzliche Kapitalrente: möglicherweise die größte zukünftige VA-Baustelle

Die Alterssicherungskommission hat im Juni 2026 vorgeschlagen, die GRV um eine **obligatorische kapitalgedeckte Komponente nach schwedischem Vorbild** zu ergänzen. Vorgesehen sind zusätzliche Beiträge von langfristig 2 % des Bruttoentgelts, je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. ([BMAS](#))

Für den Versorgungsausgleich wirft das erhebliche Fragen auf.

Wenn daraus ein individuell zurechenbares, auf Altersversorgung gerichtetes Kapitalanrecht entsteht, lägen die Voraussetzungen des **§ 2 VersAusglG** grundsätzlich nahe. Dann müsste der Gesetzgeber allerdings beantworten, ob

- die Kapitalrente Teil des bisherigen GRV-Anrechts oder ein **gesondertes Anrecht** ist,
- sie intern durch Übertragung von Fondsanteilen/Kapitalwerten oder über eine andere Rechengröße geteilt wird,
- welche Kosten und Wertentwicklungen nach Ehezeitende zu berücksichtigen sind,
- und wie sie mit den normalen Entgeltpunkten verfahrensrechtlich zusammenwirkt.

Die veröffentlichten Empfehlungen regeln diese versorgungsausgleichsrechtlichen Einzelheiten bislang nicht. Es handelt sich derzeit zudem nur um **Empfehlungen der Kommission**, nicht um geltendes Recht. ([BMAS](#))

4. Anhebung der Regelaltersgrenze

Die Kommission schlägt vor, die Regelaltersgrenze künftig mit der steigenden Lebenserwartung zu koppeln; nach der dort genannten Modellrechnung würde sie ungefähr **alle zehn Jahre um sechs Monate steigen**. ([BMAS](#))

Für die klassische interne Teilung von GRV-Entgeltpunkten hat das zunächst keine unmittelbare Bedeutung: Ein EP bleibt ein EP.

Sehr wohl relevant wäre die Änderung aber bei:

- Wirtschaftlichkeitsvergleichen GRV ↔ bAV,
- Barwert- und Kapitalwertkontrollen,
- externen Teilungen mit der DRV als Zielversorgung,
- Vergleich der Rentenerwartung verschiedener Zielversorgungen,
- gegebenenfalls Abfindungsberechnungen nach §§ 23 ff. VersAusglG.

Ein späterer Rentenbeginn verkürzt bei ansonsten unveränderten biometrischen Annahmen die Rentenbezugsdauer und verringert damit den ökonomischen Wert einer Rentenanwartschaft. Allerdings ist zu erwarten, dass auch die betrieblichen und privaten Versorgungsträger bei der Altersgrenze sich an den steigenden Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung orientieren werden. Die unter Ziff. 2 beschriebenen Vorteile einer externen Teilung in die DRV werden durch eine Anhebung der Regelaltersgrenzen teilweise konterkariert.



Rentenreform und Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

ein erster Überblick über
bereits beschlossene und
von der **Rentenkommission 2026 vorgeschlagene** Maßnahmen und
ihrer Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

5. Erweiterung des Versichertenkreises

Die Rentenkommission schlägt eine schrittweise Entwicklung hin zu einer Erwerbstätigenversicherung vor. Zunächst sollen insbesondere bislang nicht obligatorisch abgesicherte Selbständige sowie Abgeordnete einbezogen werden. Für berufsständisch abgesicherte Freiberufler sieht die Kommission dagegen gegenwärtig keinen grundlegenden Änderungsbedarf. ([BMAS](#))

Das ist für den VA weniger eine Bewertungs- als eine **Systemfrage**: Künftig könnten Personengruppen, bei denen derzeit private, politische oder sonstige Versorgungsansprüche auszugleichen sind, zusätzlich oder stattdessen GRV-Entgeltpunkte erwerben.

6. Abschaffung der Minijobs

Auch die vorgeschlagene Abschaffung des sozialversicherungsrechtlichen Sonderstatus von Minijobs hätte eine direkte, aber nur **prospektive** VA-Wirkung. Bei voller Rentenversicherungspflicht entstehen mehr Pflichtbeitragszeiten und regelmäßig höhere Entgeltpunkte. ([BMAS](#))

Das erhöht während einer Ehezeit unmittelbar den ehezeitlichen Erwerb in der GRV. Eine rückwirkende Neubewertung früherer Minijobzeiten ist den bislang veröffentlichten Vorschlägen dagegen nicht zu entnehmen.

7. Für die VA-Praxis würde ich deshalb derzeit drei Gruppen bilden

Unmittelbar relevant und bereits sicher:

Mütterrente III ab 1.1.2027. Sie kann Ehezeitanteile und Ausgleichswerte nachträglich verändern und insbesondere neue Verfahren nach § 51 VersAusglG und § 225 FamFG ermöglichen.

Nur mittelbar relevant:

48%-Haltelinie, allgemeine Rentenwertentwicklung und eine spätere Regelaltersgrenze. Sie verändern vor allem den wirtschaftlichen Ertrag bzw. Leistungszeitpunkt, nicht ohne Weiteres den ehezeitlichen Ausgleichswert in EP.

Noch rechtspolitisch offen, aber potentiell sehr bedeutsam:

die **gesetzliche Kapitalrente**. Sollte sie umgesetzt werden, dürfte der Gesetzgeber zwingend eine versorgungsausgleichsrechtliche Einordnung und Teilungsmethode schaffen müssen. Die Kommission hat ihre 33 Empfehlungen am **23. Juni 2026** vorgelegt; konkrete Änderungen ergeben sich daraus gegenwärtig noch nicht. ([BMAS](#))